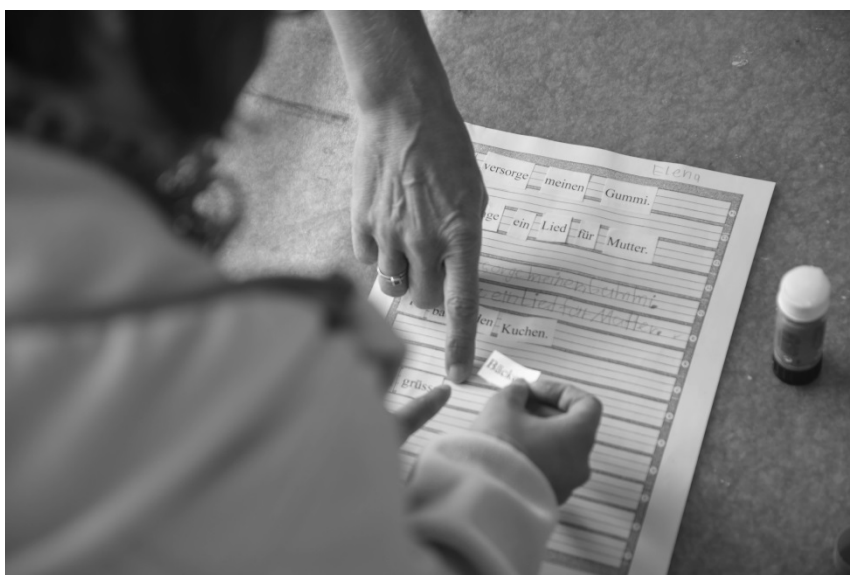


## ISM-Konzept

### Kantonales Konzept für die Umsetzung integrativer sonderpädagogischer Massnahmen (ISM)



Vom Volksschulamt am 28. November 2016 verabschiedet.

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
1.1. Einleitung .....	3
1.2. Zweck des Konzeptes.....	3
2. Organisation .....	3
2.1. Zuweisungsprozess.....	3
2.2. Ansprechperson des Fachzentrums.....	3
2.3. Informationspflicht und Datenschutz.....	3
3. Ziele integrativer Massnahmen .....	4
4. Angebotsbeschreibung .....	4
5. Aufgaben und Kompetenzen (Rollenklärung).....	4
5.1. Verfahrensschritte innerhalb des Volksschulamtes .....	4
5.2. Aufgaben des Fachzentrums.....	5
5.3. Aufgaben der Schulleitungen (Regelschule).....	6
5.4. Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörden .....	6
5.5. Aufgaben der mit ISM betrauten Lehrpersonen .....	6
5.6. Aufgaben der Klassenlehrperson (und/oder Lehrpersonen) der Regelschule .....	7
5.7. Aufgaben der beigezogenen Fachperson Logopädie .....	7
6. Rahmenbedingungen.....	7
6.1. Anstellungsbedingungen von ISM-Lehrpersonen .....	7
6.2. Anstellungsanforderungen an ISM-Lehrpersonen .....	8
6.3. Unterstellungen und Teamarbeitszeit; Teilnahme an Sitzungen.....	8
6.4. Zusammenarbeit zwischen ISM-Lehrperson und Klassenlehrperson .....	9
6.5. Zusammenarbeit zwischen ISM-Lehrperson und Fachzentrum .....	9
6.6. Logopädie.....	9
6.7. ISM und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) .....	9
7. Umsetzung von ISM.....	9
8. Übergänge, Schnittstellen und Zusammenarbeit.....	10
8.1. Übergang Primarschule → Sek I.....	10
8.2. Übergang Sek I → Sek II (Berufswahljahr, Berufsfindungscoaching, IV) .....	10
8.3. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten .....	10
9. Finanzierung .....	10
9.1. Vom Fachzentrum zu tragende Kosten.....	10
9.2. Vom jeweiligen Schulträger zu tragende Kosten.....	10
9.3. Von der jeweiligen Wohngemeinde zu tragende Kosten .....	11
9.4. Schülerpauschale.....	11
10. Umsetzungshilfen und Inkrafttreten.....	11
10.1. Umsetzungshilfen und Qualitätssicherung .....	11
10.2. Inkrafttreten.....	11

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Einleitung

Im Leitfaden Sonderpädagogik 2013 wird das Angebot „ISM – Durchführung durch Fachzentrum“ (Seite 30), wie folgt beschrieben:

Eine ISM, die durch ein Fachzentrum durchgeführt wird, ist das nach Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehene Angebot einer fachspezifisch gestützten Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit diagnostizierter Behinderung und trotzdem guten Partizipationsfähigkeiten in einer Regelklasse. Die Integration wird durch fachspezifische Unterstützung eines Zentrums ermöglicht.

### 1.2. Zweck des Konzeptes

Dieses Konzept regelt die konkrete Durchführung von integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) durch die vom Kanton mit der Umsetzung beauftragten Durchführungsstellen (Fachzentren). Mit dem vorliegenden Konzept werden die Rollen und Zuständigkeiten aller von einer ISM betroffenen Stellen und Funktionsträger innerhalb der Regelschule und des jeweiligen beigezogenen Fachzentrums geregelt.

Das Konzept zielt auf eine grösstmögliche Prozesssicherheit und eine klare Verankerung der Zuständigkeiten ab. Damit stellt das vorliegende Dokument eine im ganzen Kanton geltende Umsetzungshilfe für die Schnittstelle Regelschule – Fachzentrum dar.

Es steht den einzelnen Fachzentren frei, noch detailliertere Umsetzungshilfen zu erarbeiten. Die in der vorliegenden Konzeption festgehaltenen Regelungen haben verbindlichen Charakter.

## 2. Organisation

### 2.1. Zuweisungsprozess

Das Volksschulamt (VSA) weist als kantonale Instanz den Fachzentren im Rahmen der jeweiligen mehrjährigen Leistungsvereinbarungen zahlenmässig definierte ISM zu. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Individuelle Leistungen/Sonderpädagogik (IL-SOP) werden die jeweiligen Schülerinnen und Schüler auf Basis der Anträge des SPD und im Rahmen von Aufnahmegesprächen den jeweiligen Fachzentren zugewiesen.

Der detaillierte Zuweisungsprozess ist im Abschnitt 5.1 dargestellt.

### 2.2. Ansprechperson des Fachzentrums

Jedes Fachzentrum, dem im Rahmen der mehrjährigen Leistungsvereinbarungen Plätze für die Umsetzung von ISM zugewiesen wurden, benennt gegenüber dem VSA eine Ansprechperson, die für das jeweilige Angebot innerhalb des Fachzentrums koordinierende Verantwortung trägt. Diese Ansprechperson stellt die Umsetzung des vorliegenden ISM-Konzeptes im Rahmen der Einzelfälle sicher und führt in der Regel die mit Umsetzungen von ISM betrauten Lehrpersonen.

### 2.3. Informationspflicht und Datenschutz

Daten von Schülerinnen und Schülern mit einer ISM-Verfügung, die für die Erfüllung der ISM-Umsetzung und den damit verbundenen gesetzlichen Auftrag benötigt werden, dürfen von den kantonalen Behörden oder der Regelschule an das Fachzentrum weitergegeben werden.

### 3. Ziele integrativer Massnahmen

Eine „Schule für alle“ erfordert flexible Bildungssysteme, die auf die vielfältigen und komplexen Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden müssen. Die Durchführung von ISM durch die beigezogenen Fachzentren erhöht die jeweilige behinderungsbedingt spezifische Fachlichkeit, die Intensität gegenseitiger Verbindlichkeiten sowie die gewünschten Formen der Interprofessionalität. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von ISM an ihren angestammten Wohnort beschult werden, profitieren hierbei

- von der Teilhabe in der Regelschule,
- von einem mit einer Sonderschule vergleichbaren Lernangebot,
- von einer hohen Gewichtung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenzen,
- von einem kurzen Schulweg und
- von einer Normalisierung durch die umfassende Einbindung ins Wohnortsleben.

Darüber hinaus wird es diesen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, von Gleichaltrigen (Peer-Lernen) zu lernen. Die Schülerinnen und Schüler der Regelschule ihrerseits können durch die Einbindung von Menschen mit einer Behinderung von einer Förderung bezüglich Heterogenität profitieren.

### 4. Angebotsbeschreibung

Im Rahmen der Umsetzung einer ISM besuchen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung die Regelschule an ihrem Wohnort und nehmen dort am regulären Unterricht teil. Rechtlich – im Sinne § 37 des Volksschulgesetzes (VSG) – und administrativ (z.B. punkto Berichterstattungen) handelt es sich explizit um Schülerinnen und Schüler des mit der ISM-Umsetzung beauftragten Fachzentrums.

Als Folge der vom Kanton verfügbaren ISM stehen der Regelschule zusätzliche vom Fachzentrum zur Verfügung gestellte Ressourcen im Umfang von vier bis maximal acht Wochenlektionen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung. Das Fachzentrum steht der Regelschule zudem bei Bedarf zur Klärung fachlicher Fragen bei.

Eine ISM zielt daraufhin ab, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in die Regelklasse am angestammten Wohnort sozial integriert werden und damit an möglichst allen schulischen Aktivitäten teilhaben können. Diese Schülerinnen und Schüler werden ihrem Bedarf entsprechend und nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Das im Leitfaden Sonderpädagogik ebenfalls erwähnte Angebot der Fachberatung ist in einem gesonderten Konzept umfassend beschrieben. Dieses wird bis Ende 2017 vorliegen.

### 5. Aufgaben und Kompetenzen (Rollenklärung)

#### 5.1. Verfahrensschritte innerhalb des Volksschulamtes

Der SPD stellt nach vorgenommenen Abklärungen bei der Abteilung Individuelle Leistungen / Sonderpädagogik (IL-SOP) des VSA Antrag auf eine ISM. In der Folge prüft diese Abteilung den gestellten Antrag und legt die mit der Umsetzung zu betrauende Durchführungsstelle (Fachzentrum) fest.

Ist die Durchführungsstelle festgelegt, finden Aufnahmegespräche statt, zu denen die Abteilung IL-SOP die jeweiligen Fachzentren jährlich im Frühjahr einlädt. Diese Gespräche werden in der Regel so terminiert, dass den jeweiligen Fachzentren bezüglich Personal- und Einsatzplanung sowie für die Stundenplanungen genügend Zeit bleibt.

Nach diesen Aufnahmegesprächen erlässt das VSA die entsprechenden Verfügungen zu Handen der Eltern mit Kopien an das mit dem Einzelfall beauftragte Fachzentrum und an die betroffene Regelschule am Wohnort des Kindes.

## 5.2. Aufgaben des Fachzentrums

Dem mit der Durchführung einer ISM betraute Fachzentrum kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Es trägt die umfassende Verantwortung für den Einzelfall im Sinne einer *Dossierverantwortung*.
- Es stellt ein individuell auf das betroffene Kind zugeschnittenes sonderpädagogisches Angebot bereit, das fallweise auch Logopädiektionen berücksichtigt.
- Für die Umsetzung einer ISM stehen pro Fall maximal acht Lektionen zur Verfügung. Der eigentliche Bedarf an ISM-Lektionen ist vom Fachzentrum im Rahmen von Besuchen beim jeweiligen Kind, durch Gespräche mit der Schulleitung am Wohnort sowie im Kontakt mit der jeweiligen Anmelde- und/oder Abklärungsstelle zu bemessen und festzulegen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sich der Bedarf nicht am Schweregrad der Behinderung sondern an der Bewältigung des Unterrichtes orientieren muss.
- Das Fachzentrum stellt den oder die mit dem Einzelfall betraute Heilpädagogin bzw. den Heilpädagogen in Absprache mit der örtlichen Schulleitung an und plant dessen/deren konkreten Einsatz. Dabei ist in der Regel zu vermeiden, dass innerhalb einer Klasse mehrere heilpädagogisch ausgebildete Fachpersonen zum Einsatz kommen. Insofern ist eine Koordination der Heilpädagogik-Ressourcen aus dem Pool der Speziellen Förderung mit den fallweise zugesprochenen ISM-Pensen angezeigt.
- Das Fachzentrum kann in fachlich begründeten Einzelfällen anstelle von ausgebildeten SHP nach Rücksprache mit dem VSA auch Schulhilfen (mit oder ohne pädagogischer Ausbildung) oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen anstellen und mit dieser Aufgabe betrauen. In solchen Fällen gelten die Regeln, dass eine Lektion Heilpädagogik drei Einsatzstunden Schulhilfe entspricht, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bezüglich Einsatzstunden deckungsgleich zu SHP angestellt werden.
- Das Fachzentrum stellt sicher, dass es das betreffende Kind bei Ausnahmesituationen (Notfällen etc.) oder bei einem Abbruch der ISM aufnehmen und somit als Rückfallebene einspringen kann. Ist dies nicht möglich, hat das Fachzentrum die Pflicht, bei der Suche nach einer anderen Beschulungsmöglichkeit mitzuwirken. Alle hier erwähnten Massnahmen und Vorgehensweisen sind im Rahmen des üblichen Berichterstattungsprozesses anzugehen.
- Das Fachzentrum bietet für die involvierten Lehrpersonen der Regelschule und die jeweilige Schulleitung Begleitungs- und Beratungsangebote an. Dabei obliegt es dem Fachzentrum fallweise themenbezogene Fachpersonen beizuziehen.
- Das Fachzentrum unterstützt die Regelschule im Rahmen seiner Möglichkeiten bei spezifischen Schulschwierigkeiten eines betroffenen Kindes.
- Das Fachzentrum organisiert für die für ISM-Umsetzungen angestellten Lehrpersonen regelmässige Praxisnachmittage und Austauschtreffen sowie fachspezifische Weiterbildungen. Dabei ist seitens Fachzentrum auf eine entsprechende Information der Schulleitung und die Koordination mit den von dieser geplanten Weiterbildungsmassnahmen zu achten.
- Das Fachzentrum bzw. eine von diesem betraute Fachperson nimmt bei jedem ISM-Kind mindestens einmal pro Schuljahr einen Unterrichtsbesuch wahr. Diesem muss ein Gespräch folgen, an dem die jeweilige Klassenlehrperson und die Schulleitung teilnehmen. Die Gesprächsergebnisse werden in einer Aktennotiz zu Händen aller Beteiligten festgehalten.
- Das Fachzentrum ergreift Massnahmen zur Stärkung und ständigen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Fachzentrum und Regelschule.
- Es regelt im Sinne einer vorzuehmenden Qualitätssicherung, dass die Regelschule die Bedürfnisse der betroffenen Kinder genügend berücksichtigt.

### 5.3. Aufgaben der Schulleitungen (Regelschule)

Der jeweiligen Schulleitung am Wohnort des Kindes kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Die Schulleitung schafft die Bereitschaft aller Beteiligten vor Ort, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung an deren Wohnort zu ermöglichen.
- Die Schulleitung stellt institutionelle Rahmenbedingungen zur Verfügung, welche die Umsetzung von ISM und die Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum unterstützen.
- Die Schulleitung wirkt im Rahmen des Entscheidungsverfahrens für die Beschulungsform des jeweiligen ISM-Kindes mit.
- Die Schulleitung nimmt von den kantonalen Vorgaben, Konzeptionen und Rahmenbedingungen bezüglich ISM-Umsetzungen Kenntnis.
- Die Schulleitung nimmt die Zuteilung der ISM-Kinder auf die Klassen vor Ort wahr.
- Die Schulleitung klärt im Rahmen der jeweils vor Ort geltenden Sitzungs- und Weiterbildungsverpflichtungen den Einbezug der mit ISM-Umsetzungen betrauten Personen. Im Grundsatz gilt, dass mit ISM-Umsetzungen betraute Lehrpersonen sowohl in den Teams der Regelschule vor Ort als auch innerhalb der ISM-Gefässe der jeweiligen Fachzentren mitwirken müssen.
- Die Schulleitung achtet darauf, dass ISM-Lehrpersonen in die Team- und Informationsstrukturen der Regelschule vor Ort eingebunden sind.
- Die Schulleitung gewährleistet den mit ISM-Umsetzungen betrauten Lehrpersonen die erforderlichen Gebäudezugänge und angemessenen Platz für Vorbereitungsarbeiten und die Materialaufbewahrung.
- Die Schulleitung organisiert für ISM-Lehrpersonen Zugänge zu den örtlichen LehrerOffice-Strukturen.
- Der Schulleitung obliegt die Information der Eltern der jeweiligen Klassen, die von einer oder mehreren ISM betroffen sind.

### 5.4. Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörden

Der kommunalen Aufsichtsbehörde am Wohnort des Kindes kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Die kommunalen Aufsichtsbehörden stellen die Finanzierung des Regelschulangebotes sicher und finanzieren die ISM vor Ort im Sinne der jährlich vom Regierungsrat festgelegten Gemeindebeiträge an die Fachzentren mit.
- Die kommunalen Aufsichtbehörden nehmen von den kantonalen Vorgaben, Konzeptionen und Rahmenbedingungen bezüglich ISM Kenntnis.

### 5.5. Aufgaben der mit ISM betrauten Lehrpersonen

Der mit der Umsetzung einer ISM betrauten ISM-Lehrperson kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Sie setzen die im vorliegenden Konzept festgelegten Rahmenbedingungen punkto Unterricht und Organisation um.
- Sie erarbeiten einen Stundenplan, der den Anforderung des ISM-Kindes gerecht wird.
- Sie tragen die Verantwortung für die ganzheitliche Erfassung und Förderung der ihnen anvertrauten ISM-Kinder. Sie unterrichten, fördern und unterstützen diese Schüler und Schülerinnen in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Klassenlehrperson.
- Sie beteiligen sich in angemessener Form an der Planung, der Vorbereitung, der Umsetzung und der Reflexion des innerhalb der Regelklasse erteilten Unterrichts.
- Sie koordinieren die einzelnen Förderangebote für die einzelnen ISM-Kinder und unterstützen dabei die Klassenlehrperson und die Eltern in heilpädagogischen Fragestellungen.

- Sie bringen ihr heilpädagogisches Wissen in die Pädagogik und Didaktik der Regelschule ein.
- Sie wirken als Bindeglied zwischen Regelschule und Fachzentrum. Damit tragen sie die Support- und Weiterbildungsangebote der Fachzentren in die Regelschule. Ergänzend dazu obliegt es den ISM-Lehrpersonen innerhalb der Regelschul-Teams Integrations- und Schulentwicklungsfragen zu thematisieren.
- Sie stellen den Klassenlehrpersonen für die jeweiligen ISM-Kinder auch für unbegleitete Lektion Fördermaterialien zur Verfügung.
- Sie stehen den Klassenlehrpersonen bei der Entwicklung einer integrativen Unterrichtskultur und von individualisierenden und gemeinschaftsbildenden Lehr- und lernprozessen beratend und unterstützend zur Seite.
- Sie organisieren und führen die Schulischen Standortgespräche (SSG) der ihnen anvertrauten ISM-Kinder.
- Sie erstellen die Zeugnisse und Lernberichte der ISM-Kinder und erarbeiten bei auslaufenden Verfügungen rechtzeitig und termingerecht die notwendigen Berichterstattungen auf den kantonal vorgegebenen Formularen.
- Sie erstellen bei Beendigung einer ISM einen Abschlussbericht unter Verwendung des kantonal vorgegebenen Formulars.

#### 5.6. Aufgaben der Klassenlehrperson (und/oder Lehrpersonen) der Regelschule

Der Lehrperson der jeweiligen Regelschulklasse obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie trägt die Gesamtverantwortung für die ganze Klasse und damit auch für das mittels einer ISM unterstützte Kind mit einer Behinderung.
- Sie setzt sich mit den grundlegenden Fragestellungen von Integration und der Unterrichtsorganisation heterogener Lerngruppen auseinander.
- Sie wirkt bei der Förderplanung und der Umsetzung der ISM mit und kooperiert eng mit der ISM-Lehrperson.
- Sie orientiert alle innerhalb einer Klasse tätigen Lehrpersonen über die dort stattfindenden ISM.

#### 5.7. Aufgaben der beigezogenen Fachperson Logopädie

Der fallweise beigezogenen Logopädin bzw. dem Logopäden kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Sie nehmen für die Durchführung der Sprachförderung von ISM-Kindern Abklärungen vor und erarbeiten dafür eine spezifische Förderplanung.
- Sie arbeiten eng mit den ISM-Lehrpersonen, den Klassenlehrpersonen und den Eltern zusammen.
- Sie machen Unterrichtsbesuche in der Klasse der jeweiligen ISM-Kinder und initiieren und organisieren im Gegenzug Besuche von ISM-Lehrpersonen in einzelnen Therapiestunden.
- Sie wirken bei Fragestellungen rund um die Sprachförderung beratend mit.

## 6. Rahmenbedingungen

### 6.1. Anstellungsbedingungen von ISM-Lehrpersonen

Mit der Umsetzung von ISM betraute Lehrpersonen werden in der Regel<sup>1</sup> im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Kantons Solothurn vom jeweiligen Fachzentrum höchstens im Umfang der vom Kanton verfügbaren ISM-Lektionen unbefristet angestellt. Es ist explizit darauf zu achten, dass die jeweiligen Gehälter und technischen Eintrittstermine (Gewährleistung von Altersentlastungen, Dienstaltersgeschenken etc.) von ISM-Lehrpersonen denjenigen der Regelschule entsprechen. Die Anforderungsbedingungen und die Regelungen punkto Befristungen im

<sup>1</sup> Im Falle von ISM mit Durchführungsstelle HPSZ ist eine Anstellung von Lehrpersonen nach GAV Kanton Solothurn zwingend.

Sinne von Abschnitt 6.2 sind hierbei zu beachten.

Wenn eine ISM-Lehrperson innerhalb des Kantons Solothurn an mehreren Anstellungsorten Pensen bzw. Anstellungsverhältnisse innehat, so ist seitens des anstellenden Fachzentrums darauf zu achten, dass die Pensen bezüglich Pensionskassenzugehörigkeit und Sozialversicherungsleistungen zusammengezählt werden, um eine vollumfängliche Versicherung der angestellten Personen sicherzustellen.

Der genaue Umfang der jeweiligen Anstellung bzw. die konkrete Anzahl von ISM-Lektionen wird nach den Bedürfnissen des jeweiligen ISM-Kindes festgelegt. Während dieser Lektionen erfolgt die konkrete Arbeit der angestellten ISM-Lehrperson mit dem ISM-Kind. Anpassungen des Anstellungsumfanges sind innerhalb der in der Verfügung verankerten Bandbreite (in der Regel 4 bis 8 Lektionen) im Rahmen der im Fachzentrum üblichen Pensenprozesse möglich.

Im Rahmen des Anstellungsgespräches ist die anzustellende ISM-Lehrperson seitens des Fachzentrums darauf hinzuweisen, dass die Anstellung zeitlich in der Regel auf die Verfügungsdauer der ISM beschränkt ist.

Gibt es nach einem Verfügungsablauf im oben erwähnten Sinne am jeweiligen Schulort keine andere ISM, die von der ursprünglich angestellten ISM-Lehrperson übernommen werden könnte, so kann das Anstellungsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Lehrperson ISM und Fachzentrum in Anwendung von § 47 GAV aufgelöst werden.

Wird eine ISM während der Geltungsdauer einer Verfügung durch einen Abbruch der Massnahme oder einem Wegzug des Kindes beendet, übernimmt die davon betroffene ISM-Lehrperson innerhalb des Fachzentrums andere Aufgaben.

Bei Krankheit oder Abwesenheit eines ISM-Kindes unterstützt die jeweilige ISM-Lehrperson die Klasse im Rahmen der verfügbaren Lektionenzahl anderweitig oder kompensiert während dieser Zeit andere Einsätze wie beispielweise die Begleitung einer Schulreise.

Bei einem längeren Ausfall einer ISM-Lehrperson organisiert das Fachzentrum eine entsprechende Stellvertretung. Ist dies im Verlauf des Schuljahres nicht möglich, ist zusammen mit der Schulleitung der örtlichen Regelschule eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

## 6.2. Anstellungsanforderungen an ISM-Lehrpersonen

Eine ISM-Lehrperson verfügt in der Regel über eine von der EDK anerkannte heilpädagogische Ausbildung.

Bei fehlender oder ungenügender Qualifikation kann die betreffende ISM-Lehrperson zu einer entsprechenden Weiterbildung verpflichtet werden. In einem solchen Fall besteht für das Fachzentrum die Möglichkeit, Anstellungen befristet vorzunehmen.

Fallweise kann es angezeigt sein, ISM von Schulhilfen (mit oder ohne pädagogischer Grundausbildung) oder Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen umsetzen zu lassen und entsprechend GAV-konforme, jedoch in der Regel befristete, Anstellungen vorzunehmen. Wird von einem Fachzentrum eine solche Lösung angestrebt, ist mit dem VSA Rücksprache zu nehmen, wobei das Fachzentrum fachliche Begründungen für die im Einzelfall gewünschte Lösung darlegen muss. Dem VSA obliegt in jedem Falle ein abschliessender Entscheid.

## 6.3. Unterstellungen und Teamarbeitszeit; Teilnahme an Sitzungen

Lehrpersonen ISM sind im Rahmen ihres Anstellungspensums einer vom jeweiligen Fachzentrum zu benennenden Führungsperson unterstellt. Sie leisten ihre Teamarbeitszeit dem Anstellungspensum entsprechend. Sitzungs- und Weiterbildungsverpflichtungen werden im Rahmen der jeweiligen Jahresplanungen der Fachzentren festgelegt. Die jeweilige Führungsperson des Fachzentrums trägt die Verantwortung für die Führung von Beurteilungs- und Entwicklungsgesprächen und für die Abfassung allfälliger Zwischen- und Arbeitszeugnisse. Die jeweilige Führungsperson des Fachzentrums kann sich im Hinblick auf Mitarbeitergespräche oder im Falle der Erstellung von Zeugnissen mit der Regelschule am jeweiligen Einsatzort absprechen.



ISM-Lehrpersonen nehmen in der Regel an Sitzungen und Veranstaltungen der Regelschule am jeweiligen Einsatzort teil, wobei Verpflichtungen des jeweils anstellenden Fachzentrums Vorrang haben. Sind ISM-Lehrpersonen sowohl von einem Fachzentrum als auch von der Regelschule am Einsatzort angestellt, ist darauf zu achten, dass sich die zeitlichen Gesamtverpflichtungen im üblichen Rahmen bewegen.

#### 6.4. Zusammenarbeit zwischen ISM-Lehrperson und Klassenlehrperson

Jeweils zu Beginn eines Schuljahres werden die Zuständigkeiten und Zusammenarbeitsformen zwischen der ISM-Lehrperson und der Klassenlehrperson im gemeinsamen Gespräch geregelt und schriftlich festgehalten.

#### 6.5. Zusammenarbeit zwischen ISM-Lehrperson und Fachzentrum

Sämtliche Akten, die ein ISM-Dossier betreffen, müssen von den Schulsekretariaten der Fachzentren jederzeit aktuell gehalten werden können. Die jeweilige ISM-Lehrperson trägt diesbezüglich die Verantwortung für einen reibungslosen Informationsfluss.

Die innerhalb des Fachzentrums mit den ISM betraute Koordination und/oder Führungsperson muss über besondere Entwicklungen im Einzelfall orientiert werden. Stundenplanänderungen oder Anpassungen von therapeutischen Massnahmen bedürfen in jedem Fall der Absprache mit der zuständigen ISM-Koordinationsstelle oder der ISM-Führungsperson des Fachzentrums.

Das Fachzentrum trägt die Verantwortung darüber, dass alle ISM-Lehrpersonen über einen Zugang zu den Infrastrukturen (Informatik, LehrerOffice, Bibliothek, Ludothek, Arbeitsplätze, Sitzungsräume etc.) des Fachzentrums verfügen. Darüber hinaus muss das Fachzentrum direkte Zugänge zu den internen Fachstellen und die Beratungs- und Weiterbildungsangebote sicherstellen.

#### 6.6. Logopädie

Logopädie-Lektionen, die Bestandteil der verfügbaren ISM-Pensendotation sind, können vom mit einer ISM betrauten Fachzentrum bei der jeweiligen Regelschule (bzw. Schulträger) am Einsatzort eingekauft werden. In diesem Falle kommt es nicht zu einem Anstellungsverhältnis zwischen Regelschule und Logopädie-Fachperson, sondern es erfolgt eine Rechnungsstellung für erbrachte Logopädie-Dienstleistungen vom jeweiligen Schulträger an das Fachzentrum.

Kann die jeweilige Regelschule am Einsatzort keine Logopädie-Lektionen anbieten, muss das Fachzentrum entsprechende Pensen organisieren und sicherstellen.

#### 6.7. ISM und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Zwei- oder mehrsprachig aufwachsende ISM-Kinder werden in der Regelschule in Deutsch als Zweitsprache gefördert.

### 7. Umsetzung von ISM

Rechtlich und administrativ handelt es sich bei ISM-Kindern um Schüler oder Schülerinnen des jeweiligen Fachzentrums.

Das jeweilige ISM-Kind soll so gut wie möglich am Unterricht und am Schulgeschehen in der Regelschule vor Ort teilnehmen können. Insofern ist dem sozialen und emotionalen Wohlfühlen in der Klasse und innerhalb der Schule hohes Gewicht beizumessen.

ISM-Kinder sollen vorwiegend im Klassenverband und möglichst wenig in Kleingruppen oder im Rahmen von Einzelsettings unterrichtet werden. Handlungsorientierter Unterricht muss ermöglicht werden.

ISM-Kinder mit einer geistigen Behinderung sind von den Lernzielen der Regelschule befreit. Sie werden auf der Grundlage individueller Förderpläne unterrichtet. Bei ISM-Schülerinnen und –Schülern mit anderen Behinderungsformen erfolgen die Leistungsbeurteilungen sowie allfällige Lernzielanpassungen im Rahmen des kantonalen Laufbahnreglements.

Es ist darauf zu achten, dass Verlangsamungen von ISM-Kindern nur in Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem SPD ermöglicht werden.

Kann im Rahmen der täglichen Arbeit mit dem ISM-Kind festgestellt werden, dass dieses zunehmend im Rahmen des Klassenlehrplanes mitarbeitet, ist ein vorzeitiger Abschluss der ISM vor dem Ablauf der Verfügung mittels ausserordentlicher Berichterstattung zu Händen des VSA voranzutreiben.

## **8. Übergänge, Schnittstellen und Zusammenarbeit**

Bei sämtlichen Übergängen sind vom Fachzentrum eine reibungslose Zusammenarbeit sowie eine gegenseitige Information unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen. Eine formelle Einverständniserklärung für den damit zusammenhängenden Datenaustausch ist anzustreben.

### **8.1. Übergang Primarschule → Sek I**

Die Klassen- und Niveauezuteilung von ISM-Schülern- und –Schülerinnen liegt basierend auf der Fachdiskussion und der pädagogischen Einschätzung aller Beteiligten in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung der jeweiligen Sekundarstufe I. Die Zuteilung soll dort erfolgen, wo die Integrationsfähigkeit der entsprechenden Klassen und Schulstrukturen am besten erreicht werden kann.

### **8.2. Übergang Sek I → Sek II (Berufswahljahr, Berufsfindungscoaching, IV)**

Das jeweilige Fachzentrum lädt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von ISM-Schülern und –Schülerinnen sowie die zuständige ISM-Lehrperson zu Informationsanlässen für die Berufsfindung ein und steht für die Unterstützung in diesem Bereich zur Verfügung. Ein Beizug von Verantwortlichen der Invalidenversicherung (IV) ist zwingend.

### **8.3. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte werden im Zusammenhang mit der besonderen behinderungsspezifischen Förderung und Betreuung ihres Kindes von den Klassenlehrpersonen der Regelschule und ISM-Lehrpersonen umfassend informiert. Sie sind verpflichtet, an Schulischen Standortgesprächen (SSG) teilzunehmen. Bezüglich der Klassenzuteilung werden die Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Schulleitung informiert.

## **9. Finanzierung**

### **9.1. Vom Fachzentrum zu tragende Kosten**

Das Fachzentrum trägt sämtliche Kosten der eingesetzten ISM-Lehrpersonen oder anderer mit ISM-Umsetzungen betrauter Personen.

Das Fachzentrum trägt grundsätzlich die Kosten für fallweise beizuziehende Beratungen und allfällige das System unterstützende Massnahmen und Infrastrukturen. Die Kosten für spezifische und behinderungsbedingt notwendige Lernmaterialien, Programme und weitere Lern-Hilfsmittel gehen in der Regel ebenfalls zu Lasten des Fachzentrums, wobei bezüglich der Zuständigkeiten von Kostenübernahmen eine frühzeitige Koordination mit der IV oder anderen Stellen vorzunehmen ist.

Das Fachzentrum trägt die Kosten für die jeweiligen Praxisnachmittage und Austauschtreffen sowie fachspezifische Weiterbildungen der von ihm angestellten Lehrpersonen und Mitarbeitenden, die mit ISM-Umsetzungen betraut sind.

### **9.2. Vom jeweiligen Schulträger zu tragende Kosten**

Der Schulträger am ISM-Einsatzort trägt die Kosten für allgemeine Lehrmittel sowie für das laufende Unterrichts- und Verbrauchsmaterial.

9.3. Von der jeweiligen Wohngemeinde zu tragende Kosten

Die jeweilige Wohngemeinde übernimmt die jährlich vom Regierungsrat festgelegten Gemeindebeiträge für ISM. Diese werden von dem mit der Umsetzung betrauten Fachzentrum oder dem VSA in Rechnung gestellt.

9.4. Schülerpauschale

Die Schülerpauschale geht vollumfänglich an den jeweiligen Schulträger des ISM-Kindes.

**10. Umsetzungshilfen und Inkrafttreten**

10.1. Umsetzungshilfen und Qualitätssicherung

Es steht den Fachzentren frei, eigene Umsetzungshilfen zu schaffen, die sich an diesem kantonale geltenden Konzept orientieren. Die jeweiligen Qualitätssicherungsmechanismen sind Sache der mit ISM betrauten Fachzentren.

10.2. Inkrafttreten

Das kantonale Konzept für die Umsetzung von ISM tritt per 1. August 2017 auf Schuljahresbeginn 2017/18 für alle Regelschulen und mit ISM betrauten Fachzentren verbindlich in Kraft.